



Risiken vor der Betriebsprüfung identifizieren – S. 2



So lohnt sich die betriebliche Altersvorsorge – S. 4



Die Umsatzsteuer bei der Rechnungskorrektur – S. 6

Vorsorgeuntersuchung

IT-gestützte Analyse von Buchhaltung und Geschäftsprozessen



Steuerliche Fragen bei der Mitarbeiterbeteiligung – S. 8



Prinzipien der Entsendung von Mitarbeitern – S. 10

Ruhig Blut bei der Betriebsprüfung

bdp identifiziert Risiken vor einer externen digitalen Betriebsprüfung durch die IT-gestützte Analyse Ihrer Finanzbuchhaltung

In den zurückliegenden Ausgaben von bdp aktuell hatten wir Sie in diversen Kurzmitteilungen darauf hingewiesen, dass bdp in seinem Leistungsspektrum einen neuen Schwerpunkt etabliert hat und Ihnen eine IT-gestützte Analyse Ihrer Buchhaltung sowie Ihrer Geschäftsprozesse anbieten kann.

In dieser Ausgabe erläutert **Robert Mühlig**, Senior Consultant bei der bdp Venturis, wann sich eine softwarebasierte Risikoidentifikation vor einer externen Betriebsprüfung anbietet und wie diese durchgeführt werden kann. In der Folgeausgabe erklärt bdp-Gründungspartner **Dr. Michael Bormann** dann, wie bdp Sie bei der internen Revision und beim Aufbau eines internen Kontrollsystems unterstützt.

Nun schon seit vielen Jahren ist die elektronische Betriebsprüfung gesetzlich verankert. Zu Beginn hatten die Prüfer sehr mit dem eigenen Prüfungsprogramm zu kämpfen. Zwischenzeitlich sind diese Anfangsprobleme überwunden und die elektronische Prüfung wird auf allen Feldern (Lohnsteuerprüfung, Umsatzsteuerprüfung, vollständige Betriebsprüfung) umfänglich durchgeführt. Deshalb

erhöht sich oftmals der Puls, wenn sich der Prüfer ankündigt.

Die Prüfung ist meist individuell auf das Unternehmen und den zu prüfenden Einzelfall zugeschnitten. Der Anforderungskatalog der Prüfer ist oft lang und die zur Verfügung zu stellenden Unterlagen sind sehr umfangreich. Zu diesen Unterlagen gehören neben den Jahresabschlüssen und den Auswertun-

gen der Buchhaltung auch Verträge und Beschlüsse, Nachweise für steuermindernde Sachverhalte, sogenannte prüfungssichere Belege und Nachweise über die Betriebsausgaben mit Privatanteil. Diese werden mit hoher Wahrscheinlichkeit einer näheren Prüfung unterzogen. Wie schon in bdp aktuell 118 am Beispiel der Prüffelder für NRW erläutert, stehen steuerspezifische Sachverhalte im Mittelpunkt. Dabei sind die Ansatzpunkte recht vielfältig und umfassen eine Vielzahl von Geschäftsvorgängen und gesellschaftsbezogenen Themen mit.

Durch Bereitstellung Ihrer Daten im sogenannten GDPdU-Format für die IT-gestützte Analyse wird dem Prüfer ermöglicht, große Datenmengen aus Ihrer Warenwirtschaft und Ihren Rechnungswesen in kurzer Zeit einzulesen





und zu verarbeiten. Weil die Daten in einem einheitlichen elektronischen Format zur Verfügung gestellt werden, geschieht die Auswertung, bezogen auf die Datenmenge und den Untersuchungsgegenstand, sehr zügig und tief greifend. Mit wenig Zeitaufwand können verschiedene Prüfungen auf diesen Daten vorgenommen werden. Das Finanzamt hat dazu vordefinierte Analyseroutinen, die je nach Ziel angewandt werden. Z. B. erfordert eine Lohnsteuerprüfung andere Datenprüfungen als eine Umsatzsteuersonderprüfung.

In Abhängigkeit der Datenlage ermöglicht das eingesetzte Programm eine große Bandbreite an Einsatzmöglichkeiten und Ansatzpunkten zur Analyse. Dafür werden auch mathematisch-statistische Methoden herangezogen, wie zum Beispiel Benford-Analysen, Chi-Quadrat-Testverfahren, Korrelationsrechnungen und Zeitreihenvergleiche sowie Durchschnittsberechnungen. Aber auch ganz „banale“ Prüfungsschritte werden unternommen.

- Sind die Ausgangsrechnungsnummern fortlaufend oder gibt es Lücken?
- Gibt es auffällige Doppelbuchungen oder Buchungstexte?
- Was wurde zu welchem Zeitpunkt gebucht?

Mithilfe der elektronischen Auswertungsverfahren wird eine viel tiefere Prüfung ermöglicht und Auffälligkeiten können hiermit einfacher und schneller entdeckt werden. Früher wurden eher Belegprüfungen vollzogen. Heute werden die Belege erst nach der Datenauswertung gezielt geprüft.

Somit ist in vielen Fällen der erhöhte Puls nicht unbegründet, da Feststellungen durch den Prüfer meist unangenehme Konsequenzen haben. Dies fängt bei größeren Nachzahlungen an, geht weiter bei der Buchhaltung, die die aktuelle

Wer bei der Betriebsprüfung ruhiges Blut bewahren will, sollte mögliche Risiken vorab durch bdp identifizieren lassen.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

in den zurückliegenden Ausgaben von bdp aktuell hatten wir Sie in diversen Kurzmitteilungen darauf hingewiesen, dass bdp in seinem Leistungsspektrum einen neuen Schwerpunkt etabliert hat und Ihnen eine IT-gestützte Analyse Ihrer Buchhaltung sowie Ihrer Geschäftsprozesse anbieten kann. In dieser Ausgabe erläutert **Robert Mühlig**, Senior Consultant bei der bdp Venturis, wann sich eine softwarebasierte Risikoidentifikation vor einer externen Betriebsprüfung anbieten und wie diese durchgeführt werden kann. In der Folgeausgabe erklärt bdp-Gründungspartner **Dr. Michael Bormann** dann, wie bdp Sie bei der internen Revision und beim Aufbau eines internen Kontrollsystems unterstützt.

Wir stellen immer wieder fest, dass viele Mandanten teilweise gravierende Fehler machen, wenn sie Rechnungen korrigieren müssen. Das betrifft insbesondere die Behandlung der Umsatzsteuer. Grundsätzlich gilt: Die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer wird dem Finanzamt geschuldet! Das gilt gleichermaßen für **unrichtig** wie auch **unberechtigt** ausgewiesene Umsatzsteuer. Beide Fälle sind jedoch zu unterscheiden. **Barbara Polley**, Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie Teamleiterin im Hamburger Büro der bdp Venturis, erläutert die Einzelheiten.

In unserer **Serie zur Mitarbeiterbeteiligung** hatten wir verschiedene Beteiligungsformen vorgestellt. Im ersten Teil standen die „indirekten“ Beteiligungen im Vordergrund, bei denen die Mitarbeiter selbst nicht unmittelbare Gesellschafter werden. Im zweiten Teil ging es um Beteiligungsmodelle, bei denen die Mitarbeiter zu unmittelbaren Gesellschaftern werden. In diesem dritten Teil sollen die steuerlichen Fragen bei einer Mitarbeiterbeteiligung im Brennpunkt stehen. Die Besteuerung nimmt die Finanzverwaltung grundsätzlich zum Zuflusszeitpunkt vor. Wir erklären, wann dieser Zeitpunkt bei einer Beteiligung gegeben ist.

Seit über zehn Jahren informieren wir Sie mit bdp aktuell monatlich über

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- bdp international.

Besuchen Sie uns auf Facebook:

www.bdp-team.de/facebook



bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Dr. Aicke Hasenheit

Dr. Aicke Hasenheit, LL.M.

ist Rechtsanwalt und seit 2010 Partner bei bdp Berlin.



Buchhaltung und betroffene Jahresabschlüsse entsprechend korrigieren muss, und kann bis hin zu Bußgeld- und Strafverfahren gehen.

Aber was der Fiskus kann, kann bdp auch!

bdp kann mittels der durch die Ämter ebenfalls eingesetzten Auswertungssoftware IDEA (Interactive Data Extraction and Analysis) der elektronischen Betriebsprüfung vorgreifen. Bei einer Vorabprüfung durch uns ist auch gewährleistet, dass die richtigen Daten im richtigen Format zur eigentlichen Prüfung bereitstehen.

Dabei gilt: Je früher eine solche Risikoidentifikation erfolgt, desto besser. Das heißt konkret: Warten Sie nicht, bis das Geschäftsjahr abgelaufen ist. Bei der Abschlusserstellung bestehen terminliche Engpässe, und es ist wegen der engen Spielräume nicht zu erwarten, dass die Mitarbeiter besonders motiviert mitwirken. Beispielsweise sind nach Feststellungen oder Hinweisen, die auch die aktuelle Buchhaltung betreffen, in der zweiten Jahreshälfte noch Spielräume für Korrekturen. Da Betriebsprüfungen meist mehrere Geschäftsjahre umfassen, kann somit frühzeitig nachgebessert werden und dies ggf. noch in den Jahresabschluss für das Vorjahr einfließen.

Wir eröffnen Ihnen damit die Möglichkeit, rechtzeitig und präventiv vorzugehen. Einer digitalen Betriebsprüfung können Sie besser begegnen, wenn Sie ihr rechtzeitig durch fachkundige Beratung vorgreifen und mögliche Feststellungen der Prüfer vorab identifizieren. Neben der Buchhaltung können somit auch betriebliche Vorgänge rechtzeitig optimiert und somit ein präventives Handeln gewährleistet werden.

Gern informieren wir Sie im Detail und beantworten Ihre Fragen.

Robert Mühlig
ist Senior Consultant
bei bdp Venturis.



Betriebliche Altersvorsorge

Einzahlungen lohnen sich nur, wenn der Arbeitgeber dabei zuzahlt

Die gesetzliche Rentenversicherung dient seit einigen Jahren nur noch als Basisversorgung. Bereits 2005, also vor Bekanntwerden der Euro-Finanzkrise, hat die Deutsche Bank Research ermittelt, dass der Durchschnittsbürger, insbesondere der Arbeitnehmer, mindestens 30% seiner verfügbaren Einkünfte für eine Altersversorgung opfern muss, die ihm etwa sein letztes Nettogehalt einbringt.

Wenn man nun zusätzlich 20% für direkte Steuern und 20 bis 25% für Wohnungsmieten (in Ballungsgebieten reicht das nicht) ansetzt, muss der

Rainer Hübl
ist Geschäftsführer
der bdp Venturis
Management
Consultants GmbH.



arbeitnehmende Durchschnittsbürger also von 25 bis 30% seiner verfügbaren Einkünfte seinen sonstigen Lebensunterhalt bestreiten. Wer kann das schon?





Rentenlücke ist nicht neu

Insofern ist die Rentenlücke nicht neu und war schon im Hinblick auf die demoskopische Entwicklung in den Neunzigern zu erkennen. Also lohnt es sich als Arbeitnehmer nach Wegen zu suchen, die auf der Basisversorgung (gesetzliche Rentenversicherung) aufbauend die Altersvorsorge ergänzen. Eine mögliche Option ist hierzu zweifelsfrei die betriebliche Altersvorsorge.

Dass die betriebliche Altersvorsorge eine sinnvolle Sache ist, gehört schon fast zum Allgemeinwissen. Doch immer wenn scheinbare Wahrheiten in Stein gemeißelt sind, ist es sinnvoll genau zu schauen, ob sie wirklich stimmen. Das haben wir getan und dabei Interessantes entdeckt.

Wann sich eine betriebliche Altersvorsorge lohnt

Eine betriebliche Altersvorsorge lohnt sich in der Regel für mittlere Einkommen nur, wenn der Arbeitgeber einen bestimmten Betrag mit einzahlt. Vom Bruttolohn wird ein vorher festgelegter Betrag – maximal 4 Prozent des Gehalts und bis zu 2.904 Euro (= Beitragsbemessungsgrenze West) jährlich – angelegt. Steuern und Sozialabgaben muss der Arbeitnehmer auf diesen Betrag nicht zahlen. So profitiert er doppelt, denn er spart Steuern und sorgt fürs Alter vor.

Auch für Arbeitgeber lohnt sich das: Da auf die gesparte Summe keine Abgaben fällig werden, reduzieren sich für ihn die Lohnnebenkosten. Manche Firmen zahlen ihren Beschäftigten etwas mehr zur betrieblichen Altersvorsorge dazu. Das kann ein Wettbewerbsvorteil sein, etwa im Kampf um Fachkräfte. Eine gesetzliche Verpflichtung dafür besteht für Arbeitgeber allerdings nicht. „Wenn der Chef aber fair ist, gibt er mindestens 20 Prozent zum angelegten Geld des Arbeitnehmers hinzu“, sagen Experten. Dem Arbeitgeber entstünden so keine Mehrkosten, denn die 20 Prozent würden den gesparten Lohnnebenkosten entsprechen.

Wer in Rente geht, bekommt den gesamten Betrag ausbezahlt – entweder einmalig oder monatlich in Raten.

Eigentlich ist das ein attraktives Modell. Allerdings nehmen viele Arbeitnehmer, bei denen kein Tarifvertrag eine betriebliche Altersvorsorge vorsieht oder der Arbeitgeber nicht sowieso eine anbietet, diese Leistung nicht in Anspruch.

Warum wird die Leistung nicht in Anspruch genommen?

Auf die angesparte Summe werden nachträglich Steuern und Sozialabgaben fällig. „Es ist auf keinen Fall so, dass sich die betriebliche Altersvorsorge für alle lohnt.“ Denn im ungünstigsten Fall wird bei Renteneintritt eine so hohe Summe fällig, dass der Sparer so dasteht, als wenn er sein Geld nur in einen Sparstrumpf gestopft hätte.

Für Durchschnittsverdiener, die in betriebliche Altersvorsorge ohne finanzielle Unterstützung des Chefs einzahlen, ist daher die deutlich flexiblere private Vorsorge häufig attraktiver. Auch weil die Sparer bei der privaten Vorsorge nicht erst wie bei der betrieblichen Vorsorge mit Renteneintritt auf ihr Geld zugreifen könnten, sondern ihre Versicherungen schon vorzeitig auflösen können.

Für Besserverdiener kann das Modell betriebliche Vorsorge allerdings attraktiv sein. Denn nur bis zu einem Jahresbruttoeinkommen von 49.500 Euro werden zusätzliche Abgaben zur Krankenversicherung fällig. Und nur bis zu einem Bruttojahresgehalt von 72.600 Euro in Westdeutschland und 62.400 Euro in Ostdeutschland werden weitere Abgaben auf die Rentenversicherung fällig. Das heißt: Bis zu diesen Bemessungsgrenzen werden die Abgaben fällig.

Danach sieht der Gesetzgeber keine weiteren Steigerungen vor, auch wenn das Einkommen bei vielleicht 100.000 Euro brutto im Jahr liegt.

Und somit zahlt jeder, der in Westdeutschland über 72.600 Euro an Jahresbruttoeinkommen hat, auf seine Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge nur bis zur Bemessungsgrenze Abgaben, der Rest bleibt abgabefrei.

Wenn Sie zu diesem Thema Fragen haben, beraten wir Sie gerne.

Erneuerung einer Einbauküche in einem Vermietungsobjekt

Erneuert der Steuerpflichtige in seinem Vermietungsobjekt eine vorhandene Einbauküche, ist hinsichtlich der steuerlichen Abziehbarkeit der entstehenden Aufwendungen eine differenzierte Betrachtungsweise erforderlich. Denn die Frage, ob es sich dabei um insgesamt sofort abzugsfähige Aufwendungen oder im Rahmen der Absetzung für Abnutzung nur zeitanteilig zu berücksichtigende Aufwendungen handelt, ist danach zu beurteilen, ob sie ganz oder teilweise als Herstellungskosten, Anschaffungskosten oder Erhaltungsaufwendungen zu qualifizieren sind.

Nach Auffassung des FG Schleswig-Holstein ist zu beachten, dass eine Einbauküche nicht als Sachgesamtheit ein einheitliches Wirtschaftsgut ist. Denn Herd und Spüle sind (unselbstständige) Gebäudebestandteile. Die Aufwendungen hierfür stellen daher sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen dar, wenn sie vorhandene Gebäudebestandteile ersetzen. Lässt sie der Steuerpflichtige dagegen erstmals einbauen, so handelt es sich bei dem Aufwand um Herstellungskosten des Gebäudes.

Die Aufwendungen für die austauschbaren Elektrogeräte, d. h. für Kühlschränke und Dunstabzugshauben sowie für die Einbaumöbel inklusive Arbeitsplatte stellen Anschaffungskosten dar, die nur im Wege der Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zeitanteilig als Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EStG) zu berücksichtigen sind, soweit nicht ein Sofortabzug als geringwertiges Wirtschaftsgut (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG) in Betracht kommt.

Finanzgericht Schleswig-Holstein
28.01.2015, 2K 101/13

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und
seit 1997 Partner bei
bdp Hamburg.



Korrekte Rechnungskorrekturen

So vermeiden Sie Probleme mit der unrichtig sowie der unberechtigt ausgewiesenen Umsatzsteuer

In unserer täglichen Praxis stellen wir immer wieder fest, dass viele Mandanten teilweise gravierende Fehler machen, wenn sie Rechnungen korrigieren müssen. Das betrifft insbesondere die Behandlung der Umsatzsteuer.

Grundsätzlich gilt: Die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer wird dem Finanzamt geschuldet! Das gilt gleichermaßen für **unrichtig** wie auch **unberechtigt** ausgewiesene Umsatzsteuer. Beide Fälle sind bei der Rechnungskorrektur jedoch zu unterscheiden.

Unrichtiger Steuerausweis

Bei der Korrektur eines unrichtigen Steuerausweises kann der Rechnungsaussteller den Steuerbetrag gegenüber dem Leistungsempfänger jederzeit berichtigen. Das gilt sowohl für zu hoch als auch für zu niedrig ausgewiesene Umsatzsteuer. Sowohl der geschuldete Steuermehr- als auch der Steuerminderebetrag sind dann auch gegenüber dem Finanzamt zu berichtigen. Die Berechtigung zur Rechnungsberichtigung besitzt nur der Rechnungsaussteller. Der Rechnungsempfänger kann nicht wirksam fehlende Angaben ergänzen oder fehlerhafte Angaben korrigieren. Das gilt selbst dann, wenn dem Rechnungsempfänger eine Zustimmung des Rechnungsausstellers vorliegt.

Der Rechnungsempfänger darf bei einem zu niedrigen Steuerausweis zunächst auch nur den – zu niedrig ausgewiesenen –

Steuerbetrag als Vorsteuer abziehen.

Bei einem zu hohen Steuerausweis darf der Rechnungsempfänger jedoch nicht die - zu hoch - ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, sondern nur die tatsächlich geschuldete Umsatzsteuer. Weist ein Unternehmer also beispielsweise Umsatzsteuer in Höhe von 19% aus, obwohl für die Lieferung oder sonstige Leistung nur 7% Umsatzsteuer geschuldet sind, so darf der Leistungsempfänger auch nur die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Höhe von 7% als Vorsteuer abziehen. Wird über eine nicht steuerbare Leistung, beispielsweise eine Geschäftsveräußerung im Ganzen, mit Umsatzsteuer abgerechnet, so darf der Rechnungsempfänger gar keine Vorsteuer ziehen.

Unberechtigter Steuerausweis

Ein unberechtigter Steuerausweis liegt vor, wenn in einer Rechnung Umsatzsteuer ausgewiesen wird, obwohl der Rechnungsaussteller nicht zum gesonderten Rechnungsausweis berechtigt ist.

Neben Scheinrechnungen handelt es sich auch bei unvollständigen Rechnungen um einen unberechtigten Steuerausweis, der dann zu einer Umsatzsteuerschuld trotz der fehlenden Rechnungsangaben führt. Auch die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer muss vom Aussteller abgeführt werden, dem Rechnungsempfänger steht jedoch ein Vorsteuerabzug nicht zu!

Eine Berichtigung der Rechnung kann

nur dann mit Zustimmung des Finanzamtes erfolgen, wenn und soweit die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt ist. Das setzt voraus, dass der Empfänger nachweislich keine Vorsteuer aus dieser fehlerhaften Rechnung gezogen hat oder zunächst geltend gemachte und erstattete Vorsteuer an das Finanzamt zurückgezahlt wurde.

Gutschriften

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für die Abrechnung mittels einer Gutschrift. Eine umsatzsteuerliche Gutschrift liegt immer dann vor, wenn der Empfänger einer Leistung diese Leistung gegenüber dem Leistenden abrechnet. Die Bezeichnung „Gutschrift“ ist auf einer solchen Rechnung zwingend auszuweisen und sie muss ebenfalls sämtliche anderen zwingend vorgeschriebenen Rechnungsinhalte enthalten.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Abgrenzung zu der „kaufmännischen Gutschrift“, mit der üblicherweise Preisnachlässe gewährt werden, die aber nicht immer den strengen Formvorschriften einer Rechnung genügt. Die Finanzverwaltung zieht hier aus der „missbräuchlichen“ Verwendung des Begriffs keine nachteiligen umsatzsteuerlichen Konsequenzen, es muss aber aus dem Gesamtzusammenhang deutlich werden, dass der Aussteller seinem Kunden einen Betrag gutschreiben möchte und es nicht darum geht, eine Leistung des Kunden an den Aussteller der Gutschrift abzurechnen.

Barbara Polley ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis.





Finanztransaktionssteuer verzögert sich

Aus dem Starttermin der Finanztransaktionssteuer im kommenden Jahr wird wohl nichts

Aus dem Starttermin der Finanztransaktionssteuer im kommenden Jahr wird wohl nichts. Denn die Hürden für die geplante Börsensteuer sind hoch. Das Vorhaben könnte die deutschen Steuerzahler im schlimmsten Fall bis zu 44 Milliarden Euro kosten.

Richtig Sinn würde eine Steuer auf Finanztransaktionen wie der Kauf und Verkauf von Aktien nur dann machen, wenn es keine Ausweichmöglichkeiten gäbe. Die Steuer müsste weltweit und möglichst für alle Finanzprodukte gelten. Ansonsten würden Anleger, insbesondere institutionelle Investoren, der neuen Abgabe ausweichen. Die Finanzbranche hat sich im Auffinden von Schlupflöchern seit jeher als überaus findig erwiesen. Die USA, das größte Finanzzentrum der Welt, ist aber schon einmal definitiv nicht mit dabei. Selbst Europa konnte sich bislang nicht auf die Einführung einer Finanzsteuer einigen. Die Briten sorgen sich um ihre Banken und Broker in London, Luxemburg bangt ebenfalls um seinen Finanzplatz und die Niederländer befürchten Belastungen für ihre Pensionsfonds.

Nur 11 von 28 Ländern machen mit

Unter dem Strich konnten sich selbst in der Europäischen Union von den insgesamt 28 Mitgliedsstaaten nur elf Länder grundsätzlich darauf einigen, Finanzgeschäfte künftig zu besteuern - unter anderem Deutschland, Frankreich und Italien.

Und das, obwohl die Idee auf den ersten Blick einleuchtet: Die Finanzbranche soll an den Kosten der Lehman-Pleite und der anschließenden Schuldenkrise beteiligt werden. Gleichzeitig gilt es, riskante Finanzgeschäfte wie den Hochfrequenzhandel einzuschränken. Angenehmer Nebeneffekt: Die Staatshaushalte könn-



Foto: © HUGIS Riba - Shutterstock

ten sich über einen warmen Geldregen freuen.

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) rechnet bei einer Einführung der Finanztransaktionssteuer alleine für die Bundesrepublik mit Mehreinnahmen von bis zu 44 Milliarden Euro pro Jahr. Was für den Fiskus eine umfangreiche zusätzliche Einnahmequelle wäre, bedeutete jedoch nichts anderes als eine weitere Belastung der deutschen Steuerzahler. Selbst wenn sie nicht selbst Aktien, Anleihen oder Derivate handeln, würden sie bei Fonds, Sparplänen oder Lebensversicherungen zur Kasse gebeten. Banken, Versicherungen und Fondsgesellschaften reichen Kosten wie eine mögliche Finanzsteuer in aller Regel weiter - direkt oder indirekt.

Hohe Einnahmen unwahrscheinlich

Die Prognoserechnung des DIW unterstellt, dass beim Kauf und Verkauf von Aktien sowie von Anleihen 0,1 Prozent für den Fiskus fällig würden. Für den Handel mit Derivaten sollen voraussichtlich 0,01 Prozent gelten. Der Haken ist, dass selbst Brüssel nicht glaubt, dass sich der Derivatehandel wirksam besteuern lässt. Der für indirekte Steuern und Steuerverwaltung zuständige EU-Direktor, Manfred Bergmann, glaubt, dass durch die Finanzsteuer der Derivatehan-

del um bis zu 75 Prozent zurückgehen könnte.

Folgen für Privatanleger gering

Auch wenn es sich um eine Erhöhung und nicht um eine der versprochenen Entlastungen handelt, sind die Folgen für den Privatanleger wohl eher überschaubar. Schließlich geht es um Steuersätze von 0,1 bzw. 0,01 Prozent je Transaktion. Der Fondssparer, der einmal im Monat Anteile kauft, dürfte von der Finanztransaktionssteuer nur wenig spüren. Schädlich wäre eine Finanztransaktionssteuer dennoch.

Der Staat sollte - wie regelmäßig versprochen - die private Altersversorgung unterstützen und nicht durch eine weitere Abgabe behindern. Schon heute muss der Anleger von den Gewinnen aus Finanzgeschäften 25 Prozent Abgeltungsteuer plus Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer ans Finanzamt abführen.

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungs-partner.



Den geteilten Kuchen versteuern

Für die Besteuerung ist stets der Zuflusszeitpunkt maßgeblich. Aber wann ist der bei Beteiligungen gegeben?

Im ersten Teil unserer Mitarbeiterbeteiligungsserie hatten wir verschiedene Formen von Mitarbeiterbeteiligungen vorgestellt und die sich daraus ergebenden möglichen positiven Effekte hervorgehoben. Schlagwortartig zu nennen sind Anreize für höhere Leistungen der Mitarbeiter, ein verbesserter Informationsfluss, höhere Mitarbeiterbindung, erhöhte Eigenidentifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen und ein Rückgang von Fehlzeiten. Auch die Einwerbung von Eigenkapital durch Mitarbeiterbeteiligungen und die Möglichkeit einer unternehmensorientierten Nachfolgeregelung für ausscheidende Gesellschafter bieten Mitarbeiterbeteiligungen.

Im ersten Teil standen die „indirekten“ Beteiligungen im Vordergrund, bei denen die Mitarbeiter selbst nicht unmittelbare Gesellschafter werden. Im zweiten Teil ging es um Beteiligungsmodelle, bei denen die Mitarbeiter zu unmittelbaren Gesellschaftern werden. In diesem dritten Teil sollen die steuerlichen Fragen bei einer Mitarbeiterbeteiligung im Brennpunkt stehen.

Der Zeitpunkt der Besteuerung

Die Besteuerung nimmt die Finanzverwaltung zum Zuflusszeitpunkt vor. Aber wann ist dieser gegeben? Die Gewäh-

rung einer Mitarbeiterbeteiligung in Form einer unmittelbaren Gesellschafterbeteiligung führt zu Arbeitslohn (Lohnsteuerpflicht) im Rahmen der Einkünfte

aus nicht selbständiger Tätigkeit (§ 19 EStG), wenn hierin ein geldwerter Vorteil liegt und dieser von einem Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer gewährt wird. Meist unproblematisch ist die Frage, ob es sich um eine Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeziehung zwischen der gewährenden Gesellschaft und dem Empfänger handelt.

Übergang der wirtschaftlichen Verfügungsmacht

Maßgebender Besteuerungszeitpunkt ist der Zeitpunkt des Zuflusses eines geldwerten Vorteils bei dem begünstigten Arbeitnehmer. Zufluss ist gleichzusetzen mit dem Übergang der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über die erhaltene Beteiligung. Zufluss bzw. Übergang der wirtschaftlichen Verfügungsmacht ist stets dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer den Nutzen aus der Beteiligung zieht.

Dabei erscheint oft die Bewertung der Rechtsprechung als nicht sachgerecht. Diese sieht nämlich die wirtschaftliche Verfügungsmacht auch dann gegeben, wenn – wie meist üblich – ein schuldrechtlicher Ausschluss





der Weiterveräußerung innerhalb einer bestimmten Frist besteht. Dies soll einem lohnsteuerlichen Zufluss nicht entgegenstehen. D.h. ein Zufluss ist gegeben, obwohl keine Veräußerungsmöglichkeit besteht. Der Arbeitnehmer muss folglich Lohnsteuer bezahlen, obwohl für ihn keine Möglichkeit besteht, die Beteiligung zu veräußern und hieraus die zur Bezahlung der Steuern notwendige Liquidität zu schöpfen.

Rechtsprechung bei Optionen

Nicht so strikt ist die Rechtsprechung bei Optionen. Da zwischen der Einräumung einer Option und der tatsächlichen Ausübung/dem tatsächlichen Erwerb der Beteiligung meist mehrere Jahre vergehen, ist die zentrale Frage, wann dem Arbeitnehmer der Arbeitslohn zufließt und somit die Besteuerung stattfindet. Dabei wird zwischen handelbaren und nicht handelbaren Optionen unterschieden.

Bei nicht handelbaren Optionen ist der Zeitpunkt des Zuflusses zum Zeitpunkt der Ausübung der Option gegeben, da zum Zeitpunkt der Optionseinräumung noch völlig offen ist, ob der optionsberechtignte Arbeitnehmer die Option später auch tatsächlich ausübt.

Bei handelbaren Optionen stellt sich die Lage anders dar. Diese können grundsätzlich übertragen werden. Die Finanzverwaltung stellt hierbei darauf ab, ob die Option an einer Wertpapierbörse handelbar ist. Optionen sind handelbar, wenn sie uneingeschränkt an einer Börse veräußerbar sind. Zeitliche und sachliche Verfügungsbeschränkungen können folglich schädlich sein. Gleiches gilt, wenn kein aktiver Markt für die betreffenden Optionen besteht.

In diesem dritten Teil sollen die steuerlichen Fragen bei einer Mitarbeiterbeteiligung im Brennpunkt stehen.

Höhe des steuerlichen Zuflusses bzw. Einkommens

Grundsätzlich ist der „gemeine Wert“ (Verkehrswert) zum Zeitpunkt der Überlassung maßgebend, abzüglich des von dem Mitarbeiter tatsächlich gezahlten Bezugspreises. Bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften oder Beteiligungen an einer GmbH kann auf Marktwerte im Sinne eines Börsenkurses nicht zurückgegriffen werden. Grundsätzlich ist dann für die lohnsteuerliche Wertermittlung primär auf zeitnahe Veräußerungsvorgänge an Dritte zurückzugreifen. Maßgeblich dabei ist ein Zeitraum von einem Jahr, gerechnet vom Bewertungsstichtag. Erfolgt innerhalb eines Jahres vor dem Bewertungsstichtag keine Anteilsveräußerungen, ist der Wert der erhaltenen Anteile im Wege der Schätzung zu ermitteln. Dies erfolgt dann in der Regel durch das sogenannte „vereinfachte Ertragswertverfahren“, wenn dies nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt.

Die Besteuerung unterliegt dem individuellen Steuersatz des Mitarbeiters. Der Abzug unterliegt der Lohnsteuerpflicht des Arbeitgebers.

Besteuerung am Beispiel von Aktien nach Erwerb

Laufende Erträge unterliegen der Abgeltungsteuer (25%). Soweit die Beteiligung mehr als 1% des Grundkapitals ausmacht, wird der Mitarbeiter nach dem Teileinkünfteverfahren besteuert = 60% der Vergütung, die dem individuellen Steuersatz unterliegt. Wenn der Mitarbeiter die Beteiligung veräußert, ist Bemessungsgrundlage dann der erzielte Kaufpreis abzüglich etwaiger Anschaffungskosten, d.h. des Bezugspreises und des geldwerten Vorteils, der ja bereits versteuert worden ist.

Soweit die Beteiligung nicht mehr als 1% des Grundkapitals ausmacht, bleibt es bei der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% im Falle der Veräußerung. Die „verbilligte“ Überlassung von Aktien führt grundsätzlich zur Beitragspflicht bei den Sozialversicherungsträgern. Der Arbeitgeber hat diese Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen.

Indirekte Beteiligungen als Ausweg einer zum Teil hohen Steuerlast der Arbeitnehmer

Wie gezeigt, setzt häufig beim Arbeitnehmer eine Steuerlast ein, obwohl der Arbeitnehmer eine Beteiligung zwar erhält, diese aber nicht wirtschaftlich verwerten kann und liquiditätsmäßig keinen Zufluss erfährt. Das stellt bei Arbeitnehmern meist eine erhebliche Härte dar. Um dies zu vermeiden, stellen sich als gute Alternative die sogenannten „Phantom Stocks“ oder virtuelle Beteiligungen dar. Wir hatten diese im Teil I unserer Serie vorgestellt.

Bei „Phantom Stocks“ oder virtuellen Beteiligungen handelt es sich um fiktive Aktienoptionen bzw. Beteiligungen als Teil der Vergütung von Mitarbeitern, welche jedoch kein Recht auf einen Beteiligungs- bzw. Aktienbezug beinhalten. Im Gegensatz zu realen Beteiligungs- bzw. Aktienoptionsplänen wird hier auf die tatsächliche Ausgabe von Geschäftsanteilen bzw. Aktien verzichtet und die finanziellen Auswirkungen entsprechend nur schuldrechtlich nachgebildet.

Es wird dann bei „Ausübung“ bzw. Realisierung einer virtuellen Beteiligung lediglich die Differenz zwischen Ausübungspreis (Basispreis der Aktie/des Geschäftsanteils zu einem bestimmten Ausübungszeitpunkt) und Marktpreis erstattet. Fiktive Beteiligungs- bzw. Aktienoptionen werden auf einem internen Konto für die Mitarbeiter geführt. Solche virtuellen Beteiligungs- bzw. Aktienprogramme sind schnell und kostengünstig durchführbar. Eine Versteuerung erfolgt erst zusammen mit dem Gehalt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Mitarbeiter den Erlös tatsächlich erhält.

Dr. Aicke Hasenheit ist Rechtsanwalt und seit 2010 Partner bei bdp Berlin.



Entsendung von Arbeitnehmern

Die Entsendung von Arbeitnehmern in das Ausland gewinnt immer mehr an Bedeutung. Dabei ist einiges zu beachten



Foto: © bilinow61 - iStock

Die Entsendung von Arbeitnehmern in das Ausland gewinnt immer mehr an Bedeutung. Wir erläutern für Sie die wichtigsten Punkte, die Sie bei einer Entsendung nach China berücksichtigen sollten.

Prinzipien der Entsendung Was ist eine Entsendung?

Eine Entsendung bedeutet die weisungsgemäße Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen Land für einen in Deutschland ansässigen Arbeitgeber im Rahmen eines inländischen Beschäftigungsverhältnisses. Um eine Entsendung handelt es sich dann, wenn die Kosten wirtschaftlich beim deutschen Arbeitgeber bleiben. Bei der Entsendung muss eine Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinn im Inland fortbestehen. Dies bedeutet, dass der im Ausland Beschäftigte organisatorisch in den Betrieb in Deutschland eingegliedert bleibt.

Ein Antrag auf Feststellung einer Entsendung ist an die Krankenkasse des Arbeitnehmers zu richten.

Wann liegt keine Entsendung vor?

Werden Kosten (auch nur teilwei-

se) auf das chinesische Unternehmen abgewälzt, oder ist der Arbeitnehmer organisatorisch in das chinesische Unternehmen eingegliedert, liegt keine Entsendung vor. Dann gilt das chinesische Recht. In diesem Fall kann ein Antrag auf Ausnahmereinbarung an den GKV-Spitzenverband möglichst vier Monate vor Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden.

Tipps: Auf jeden Fall empfiehlt sich, Kontakt zur inländischen Krankenkasse aufzunehmen und eventuell eine freiwillige Krankenversicherung abzuschließen. Der Arbeitgeber sollte sich über eine internationale Krankenversicherung informieren.

Entsendung nach China

Deutschland hat mit China ein Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen. Entsenden Sie Mitarbeiter nach China, gelten für ihn/sie weiter die Regeln

der deutschen Rentenversicherung und gegebenenfalls weiterer Sozialversicherungszweige. Vorausgesetzt wird, dass er/sie weiter in Ihrem Unternehmen beschäftigt ist und die Entsendung befristet ist. Das Abkommen bezieht sich nur auf die Entsendung, wenn diese nicht länger als 48 Monate dauert. In diesem Zeitraum gelten die deutschen Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung weiter.

Sozialversicherungssystem in China und Deutschland

In China ist die Sozialversicherung wie in Deutschland in fünf Zweige eingeteilt, allerdings mit einem kleinen Unterschied: Statt der Pflegeversicherung gibt es in China die Mutterschutzversicherung. Zusätzlich gibt es in China die Wohnungsbaufonds, die privaten Wohnungskauf fördern.

Eine Übersicht finden Sie in Tabelle 1.

Steuerpflicht bei Entsendungen

Altes Recht voraussichtlich bis zum 31.12.2015

- Steuerpflicht besteht laut Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Artikel 15 in Deutschland, wenn sich der Arbeitnehmer nicht länger als 183 Tage **innerhalb eines Kalenderjahres** in China aufhält und
- die Vergütungen von einem deutschen Arbeitgeber oder für einen deutschen Arbeitgeber gezahlt werden und
- die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in China hat.

Zurzeit gilt noch das alte DBA zwischen Deutschland und China von 1986. Das neue DBA liegt im Text zwar schon vor,

Sozialversicherung in China	Sozialversicherung in Deutschland
Rentenversicherung	Rentenversicherung
Krankenversicherung	Krankenversicherung
Arbeitslosenversicherung	Arbeitslosenversicherung
Unfallversicherung	Unfallversicherung
Mutterschutzversicherung	Pflegeversicherung
Wohnungsbaufonds	

Tabelle 1: Sozialversicherung in China und Deutschland

Aufenthaltsdauer	Durch Beschäftigung in China erzielte Vergütung	
	Einkünfte vom chinesischen Unternehmen	Einkünfte vom ausländischen Unternehmen
< 183 Tage	steuerpflichtig	nicht steuerpflichtig
183 Tage bis 1 Jahr	steuerpflichtig	steuerpflichtig
> 1 Jahr bis 5 Jahre	steuerpflichtig	steuerpflichtig
> 5 Jahre	steuerpflichtig	steuerpflichtig

Tabelle 2: Einkommensteuerpflichten eines Entsandten

ist jedoch von beiden Ländern noch nicht ratifiziert worden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist somit noch nicht völlig klar. Das Bundesfinanzministerium rechnet laut unserer telefonischer Anfrage vom 20. April 2015 damit, dass die neuen Regelungen zum 01. Januar 2016 in Kraft treten.

Neues Recht voraussichtlich ab 01.01.2016

Steuerpflicht besteht laut DBA Artikel 15 in Deutschland, wenn sich der Arbeitnehmer nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, in China aufhält.

Wie bereits jetzt müssen die Vergütungen von einem deutschen Arbeitgeber oder für einen deutschen Arbeitgeber gezahlt und dürfen nicht

von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in China hat.

Wenn Steuerpflicht in Deutschland weiterhin besteht, können ggf. Verpflegungsmehraufwendungen (z. B. 39 Euro in Peking) für einen Zeitraum von 3 Monaten steuerfrei erstattet werden. Diese sind auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen.

Die Einkommensteuerpflichten eines Entsandten haben wir in Tabelle 2 zusammengestellt.

Durch eine gute Vorbereitung sowie professionelle Beratung und Begleitung unterstützen wir Sie gerne in jeder Phase einer Entsendung nach China. Bitte sprechen Sie uns an, wenn dies für Sie von Interesse sein sollte.

Neue Geschäftslizenz in China

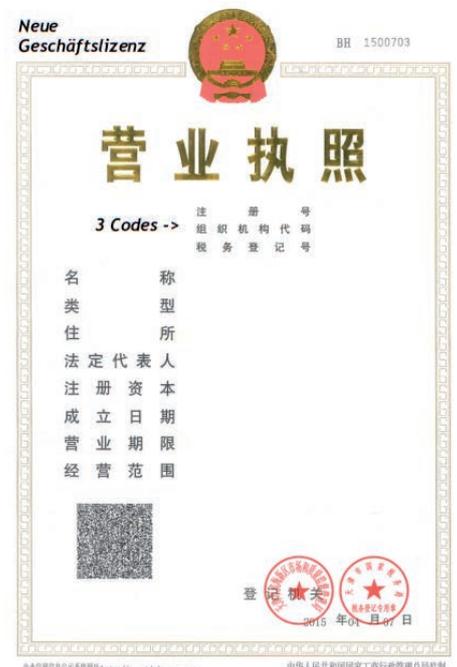


Eine neue Geschäftslizenz wird in China vom State Administration of Taxation (SAT) gefördert. Die Reform kombiniert die drei Zertifikate „Business Licence“, „Organization Code Certificate“ und „Tax Registration Certificate“

in einem Zertifikat. Die Grundidee dieser Reform ist es, durch die kombinierte Bearbeitung den Antragsprozess zu vereinfachen sowie die Bearbeitungszeit zu verkürzen und damit die Verwaltungskosten zu verringern.

Darüber hinaus integriert das Zertifikat die Abteilungsressourcen, verbessert die Zusammenarbeit der verschiedenen Abteilungen und erleichtert somit den Informationsaustausch.

Die Unternehmen können bei der lokalen Behörde „Industry and Commerce Bureau“ die neue Geschäftslizenz beantragen. Die Bearbeitungszeit beträgt ca. sieben bis zehn Arbeitstage.



Fang Fang

ist Senior Consultant und Prokuristin. Sie leitet das China Desk bei bdp Venturis und vertritt bdp im Board of Directors bei EuropeFides.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich habe Fragen zur Mitarbeiterbeteiligung. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich möchte mich auf Betriebsprüfungen vorbereiten. Bitte rufen Sie mich an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin · Tianjin (China)

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. +49 (0)30 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. +49 (0)351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. +49 (0)40 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 36 · 14469 Potsdam
Tel. +49 (0)331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. +49 (0)381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstr. 1 · 19053 Schwerin
Tel. +49 (0)385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp China

bdp Management Consulting
(Tianjin) Co. Ltd.
Room 607A, Building No 1, Fuli Center
Junction of Nanchang and Hefei Road
Hexi District | Tianjin, China 300203

www.bdp-team.de
www.bdp-team.cn
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber:

bdp Venturis
Management Consultants GmbH

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh · Berlin

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International